



Allgemeine Geschäftsbedingungen des IFO Institut für Oberflächentechnik GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Institut für Oberflächentechnik GmbH auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
- 1.2. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Institut für Oberflächentechnik schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Etwaigen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2 Angebote, Auftragsabwicklung

- 2.1. Die Angebote des Institut für Oberflächentechnik sind freibleibend.
- 2.2. Sämtliche Verträge bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der Form genügt eine telekommunikative Übermittlung. Maßgeblich ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch das Institut für Oberflächentechnik.
- 2.3. Mündliche Absprachen und Vereinbarungen werden erst mit der schriftlichen Bestätigung durch das Institut für Oberflächentechnik wirksam.

3 Leistungszeit, Verzug, Unmöglichkeit

- 3.1. Das Institut für Oberflächentechnik ist bemüht, sämtliche Leistungen schnellstmöglich zu erbringen.
- 3.2. Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare, außergewöhnliche, schwerwiegende Ereignisse, die das Institut für Oberflächentechnik nicht zu vertreten hat, wie hoheitliche Maßnahmen, personelle Ausfälle usw. befreien das Institut für Oberflächentechnik für die Dauer ihrer Auswirkung oder im Falle der Unmöglichkeit von der Liefer- bzw. Leistungspflicht. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird das Institut für Oberflächentechnik den Auftraggeber unverzüglich unterrichten.
- 3.3. Im Falle des Leistungsverzuges des Institut für Oberflächentechnik oder der von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Institut für Oberflächentechnik GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Will der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, so muss der dem Institut für Oberflächentechnik eine Nachfrist von vier Wochen setzen mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehne. Die Nachfrist wird von dem Tag an gerechnet, an dem die Mitteilung des Auftraggebers beim Institut für Oberflächentechnik eingeht.

4 Abnahme

- 4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet nach Lieferung des Leistungsgegenstandes die Abnahmeprüfung unverzüglich durchzuführen.
- 4.2. Entspricht die Leistung des Institut für Oberflächentechnik den Auftragsanforderungen hat der Auftraggeber die Abnahme unverzüglich zu erklären.
- 4.3. Der Leistungsgegenstand gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht binnen 4 Wochen nach Erhalt der Leistung die Abnahme erklärt und er in der Zwischenzeit auch keine wesentlichen Mängel an das Institut für Oberflächentechnik mitgeteilt hat.
- 4.4. Die Abnahme erfolgt auch dadurch, dass der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch nimmt, ohne die Abnahme ausdrücklich auszuschließen.
- 4.5. Soweit der Vertragspartner kein Unternehmer ist, ist das Institut für Oberflächentechnik verpflichtet den Vertragspartner auf die Abnahmeerklärung seines Schweigens gesondert hinzuweisen.

5 Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- 5.1. Sämtliche Preise verstehen sich rein netto und sind ohne jeden Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung zu leisten.
- 5.2. Abweichende Zahlungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 5.3. Die Zahlungen haben grundsätzlich durch Banküberweisung zu erfolgen. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung des Institut für Oberflächentechnik. Skonto, Wechselspesen- und Kosten trägt der Auftraggeber.
- 5.4. Das Institut für Oberflächentechnik ist berechtigt, vom Auftraggeber, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist vom Fälligkeitstage an, und vom Auftraggeber, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe der von ihr selbst zu zahlenden Kreditkosten zu berechnen.
- 5.5. Die Fälligkeitsverzinsung beträgt bei einem Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches mindestens 5 %-Punkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

- 5.6. Die Verzugsverzinsung beträgt bei einem Nicht-Verbraucher mindestens 8 %-Punkte, bei einem Verbraucher mindestens 5 %-Punkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- 5.7. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist das Institut für Oberflächentechnik zu keiner weiteren Leistung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.
- 5.8. Die Leistungspflicht des Institut für Oberflächentechnik setzt die unbedingte Kreditwürdigkeit des Auftraggebers voraus. Sollten dem Institut für Oberflächentechnik nach Vertragsabschluss Auskünfte zugehen, die Zweifel in dieser Richtung gestatten, so ist es berechtigt, Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen zu verlangen und im Falle der Ablehnung von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Auftraggeber Ansprüche gegen das Institut für Oberflächentechnik erheben kann.
- 5.9. Rechnungen des Institut für Oberflächentechnik gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird, es sei denn, dass der Fälligkeit eine Abnahme vorzugehen hat. In diesem Fall gilt die Rechnung als anerkannt, wenn die in Abschnitt 4.3. genannte Frist, ohne Widerspruch abgelaufen ist.
- 5.10. Verpackungskosten, Gebühren und Porto gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6 Gewährleistung und Haftung

- 6.1. Das Institut für Oberflächentechnik leistet dem Auftraggeber Gewähr innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge fehlerhafter Lieferungen und Leistungen steht dem Auftraggeber unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen ein Nachbesserungs- bzw. Nachlieferungsrecht zu. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne von § 459 II BGB sind als Zusicherung ausdrücklich zu kennzeichnen. Unverbindliche Empfehlungen des Institut für Oberflächentechnik bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen sowie Produktbeschreibung des Institut für Oberflächentechnik oder anderer Hersteller gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften.
- 6.2. Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Institut für Oberflächentechnik, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 6.3. Die Haftung des Institut für Oberflächentechnik wird aufgrund der getroffenen Vereinbarung auf einen Betrag von 50.000,- Euro beschränkt, soweit nicht für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet wird.

7 Datenschutz

- 7.1. Die Daten des Auftraggebers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung notwendig ist.
- 7.2. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt.
- 7.3. Die Erklärung zur Informationspflicht bei personenbezogenen Daten gem. Art. 13 DSGVO ist Anlage dieser AGB und kann über den nachfolgenden link eingesehen werden:
<http://www.ifo-gmbh.de/downloads>
- 7.4. Sämtliche Prüfdaten und vertraulichen Informationen, von denen der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdurchführung Kenntnis erhält, werden von ihm vertraulich behandelt und ausschließlich im Rahmen der zu erbringenden Leistungen verwendet. Die vertraulichen Daten und Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahme ist die Weitergabe der Prüfdaten bei Freigabeprozessen an die freigebene Stelle.

8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1. Liegen die Voraussetzungen für die Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, d. h. ist der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen, das für das Institut für Oberflächentechnik zuständige Gericht.
- 8.2. Bei Verträgen mit ausländischen Kunden wird die ausschließliche Anwendung von deutschem Recht vereinbart.
- 8.3. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass einzelne Geschäftsbedingungen nicht Gegenstand des Vertrages werden.

Stand: 09.08.2021

IFO Institut für Oberflächen-
technik GmbH
Alexander-von-Humboldt-Str. 19
D-73529 Schwäbisch Gmünd
Geschäftsführer: Michael Müller,
Marc Holz

Tel. +49 7171 10407-0
Fax +49 7171 10407-50
Finanzamt Schwäbisch Gmünd
Steuer-Nr. 83085/24935
Amtsgericht Ulm HRB 701796

www.ifo-gmbh.de
Bankverbindung: BW Bank
BLZ 60050101, Konto 8008891
SWIFT/BIC: SOLADEST
IBAN: DE63600501010008008891

VAT/US-ID: DE 177718678
Bankverbindung: Deutsche Bank
BLZ 60050101, Konto 8008891
SWIFT/BIC: DEUTDEB613
IBAN: DE86613700240020820700